

# Die Kosmos-Sternkarte

Die Sterne sind es, nach denen die Zeit festgestellt wird. Was liegt näher, als daß der Uhrmacher den Sternenhimmel gern beobachtet und aber gern beobachten möchte, jedoch einsieht, welche Kenntnisse ihm dazu fehlen.

Hierin ist ihm die Jugend oftmals über, die begeistert Sternkunde treibt, sei es in der HJ. nur zur Orientierung in der nächtlichen Gegendübung, sei es zum tiefergehenden Studium.

Derjenige aber, der sich überhaupt anschickt, die Wunder des Sternenhimmels zu verfolgen, wird immer wieder überrascht sein über seine Schönheiten. Eine Sternkarte wird es ihm leicht machen, den Himmel zu verstehen.

Im Verlag Franckh, Stuttgart, hat die Gesellschaft der Naturfreunde — Kosmos — eine drehbare Sternkarte erscheinen lassen, die mit durchscheinendem Deckblatt und verstellbarem Zeiger zum Ermitteln der Planetenstände versehen ist.

Ihre 16 Seiten starke Anleitung ist außerordentlich reichhaltig; ihre Gliederung vermittelt einen Überblick über die Hilfe, die die Sternkarte gewährt:

Einführung.

Wir sehen uns die Sternkarte an.

Die drehbare Sternkarte zeigt den Anblick des Fixsternhimmels für jede Zeit.

Was ist bei Benutzung der Sternkarte zu beachten?

Sterne, die man immer sieht.

Welchen Anblick haben wir heute Abend nach Süden zu?

In westlicher Richtung steht ein heller Stern. Wie heißt er?

Aufgaben, die mit der drehbaren Sternkarte noch zu lösen sind.

Wann geht ein Stern im Osten auf?

Wann erreicht ein Fixstern seine höchste Stellung am Himmel?

Warum sind nahe am Horizont weniger Sterne zu sehen?

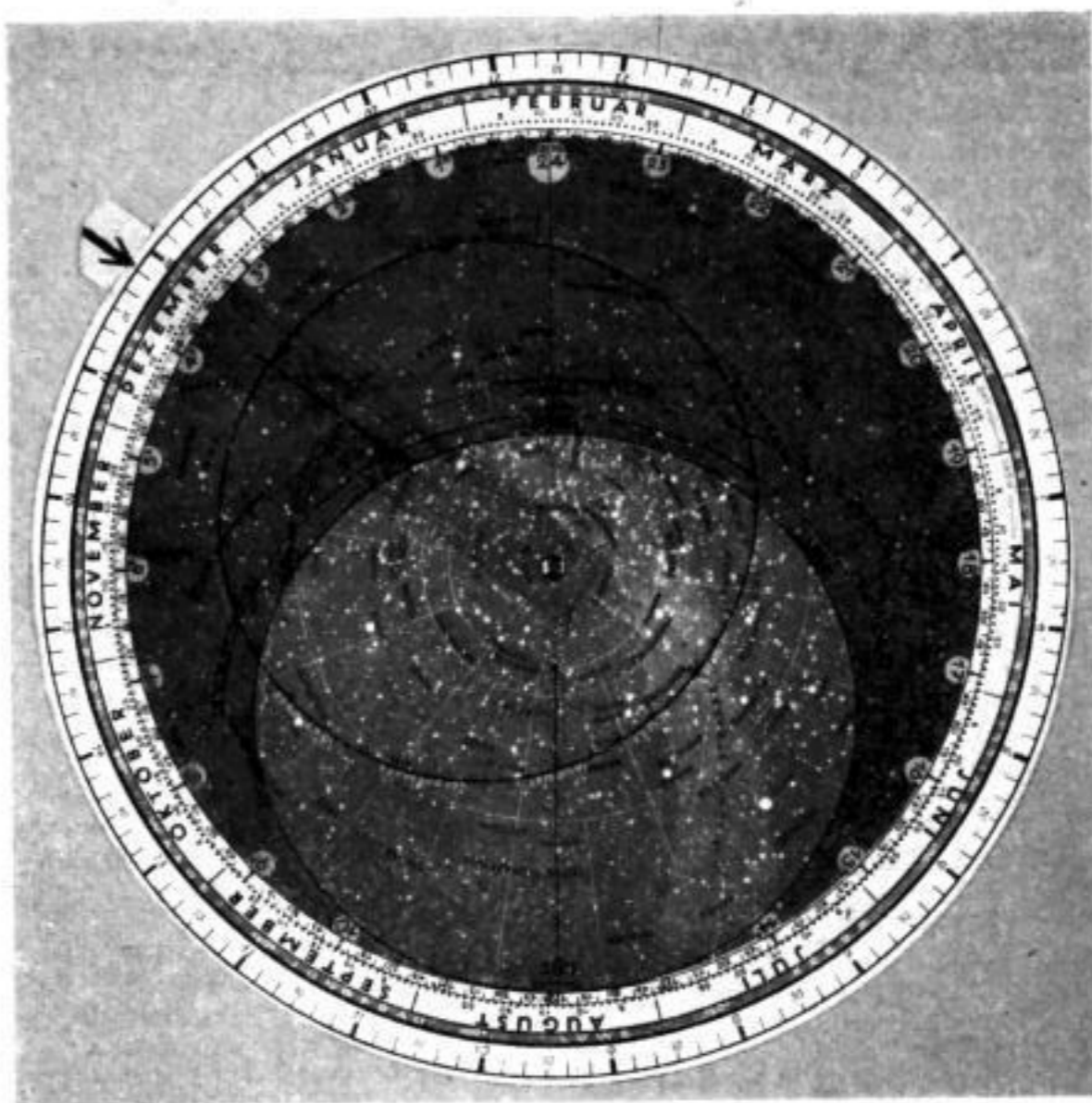
Wann beginnt die Dämmerung und wann die Nacht?

Wie man die Sternzeit findet.

Wo steht die Sonne?

Wie man die Stellungen der Wandelsterne findet.

Tabelle zur Umrechnung der Ortszeit in Mitteleuropäische Zeit.



Außen auf dem Grundkarton ist Rektaszensionseinteilung in Stunden angebracht. Weiter nach innen folgen die Tierkreiszeichen und die Monatsangaben. Auf dem drehbaren Sternhimmel ist außen die Uhrzeit eingeteilt. So ist in sinnreicher Weise Vorsorge getroffen für eine möglichst vielseitige Verwendbarkeit der Sternkarte, die sich jedem beginnenden Sternkundigen schnell unentbehrlich machen wird.

## Aus dem Protektorat Böhmen und Mähren

Von unserem Sonderberichterstatter in Prag

Das an jedem Monatsende erscheinende Zentralorgan der Goldschmiede, Uhrmacher und Juweliere, „Orloj“, macht in Nr. 1/1942 seine Leser darauf besonders aufmerksam, daß nach einer Regierungsverordnung unter anderem auch im Hauptstück VII der Gewerbeordnung der § 108 abgeändert werden soll. Diesem Paragraphen zufolge hatten die Besitzer fabrikmäßiger Gewerbebetriebe bisher das Recht, sich freiwillig zur Mitgliedschaft bei einer einschlägigen Gewerbegegenseinschaft anzumelden, in welchem Falle sie dort Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder besaßen. Diese freiwillige Mitgliedschaft bei Gewerbegegensechaften soll nun aufgehoben und den erwähnten Besitzern fabrikmäßiger Gewerbeunternehmungen nur die Mitgliedschaft beim Industriellenverband belassen werden. Es sollen nun von den hierdurch Betroffenen geeignete Schritte unternommen werden, um den früheren Zustand, betreffend der freiwilligen Mitgliedschaft bei Gewerbegegensechaften, nach wie vor beizubehalten.

**Wer ist Großbetrieb?** In einer Kundmachung des Finanzministeriums in Prag („Amtsblatt“ vom 16. Dezember 1941) bestimmt der Finanzminister auf Grund des § 17 Abs. 10 der Regierungsverordnung vom 29. Mai 1941, Slg. Nr. 297, über Aufzeichnungspflichten für Steuer- und Betriebszwecke den Begriff „Großbetrieb“ wie folgt: Ein Unternehmen, das in einem Jahre einen Gesamtumsatz von 10 Mill. Kr. (1 Mill. RM) erzielt, ist als Großbetrieb anzusehen, ohne Rücksicht darauf, ob der Umsatz umsatzsteuerpflichtig ist oder nicht.

**Umgruppierung der Ministerialbereiche in der Protektoratsregierung.** Durch eine Verordnung der Protektoratsregierung mit Wirkung vom 15. Januar 1942 wurde die Organisation einiger Ministerien und Zentralbehörden im Sinne strafferer Zusammenfassung der Kräfte neu geordnet. Der Schwerpunkt dieser Neuordnung liegt im Ausbau der mit wirtschaftlichen Aufgaben betrauten Ministerien. Das neue Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, in dessen Bereich auch das Punzierwesen fällt, übernahm der Deutsche Dr. Walter Bertsch.

**Die Bewilligungsfreiheit im Verkehr (Warenein- und -ausfuhr)** zwischen Protektorat und den Niederlanden, kundgemacht im „Amtsblatt“ vom 16. Januar 1942, gilt nicht für Taschenuhren, Armbanduhren,

auch solche mit Spielwerk in Gehäusen oder solche aus Gold, Platin oder aus Silber, auch vergoldet oder mit Gold belegt oder mit vergoldeten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen, oder aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, auch vergoldet oder versilbert oder mit Gold oder Silber belegt oder versehen, mit vergoldeten oder versilberten Rändern, Bügeln oder Knöpfen, aus anderen Stoffen, Uhrwerke zu Taschenuhren oder Armbanduhren, fertige und Rohwerke, Teile von Taschenuhren oder Armbanduhren, Werkböden, kreisrund, mit einem Kreisdurchmesser von 2,5 cm oder weniger, von anderer Form mit einem kleinsten Durchmesser von 2 cm oder weniger; alle diese auch in Verbindung mit Steinen.

**Gold-Verfügung Nr. 9/41 von der Überwachungsstelle.** 1. Für den Begriff „Altgold“ (§ 1 Abs. c der Kundmachung 128/40) ist nicht der Wert des Goldgegenstandes maßgebend, der unter den jetzigen Verhältnissen erreichbar ist, sondern der Anschaffungswert abzüglich des entsprechenden Abschlages für Abnutzung während der Dauer des Gebrauchs.

2. Altgold sind ausnahmslos: a) goldene Uhrketten und alle maschinell hergestellten Goldketten, b) goldene Armbänder und Armreifen, c) goldene Zigarettenetuis, d) goldene Dosen, e) goldene Trauringe, soweit in den genannten Gegenständen nicht natürliche Edelsteine (das sind Brillanten, Saphire, Rubine und Smaragde) oder echte Perlen eingefaßt sind. Gegenstände mit diesen Edelsteinen oder echten Perlen können als gebrauchte Goldwaren angesehen werden.

3. Soweit es sich bei den Goldwaren, die unter Abs. 2 a—e angeführt sind, um Gegenstände von historischem, kulturellem oder besonders künstlerischem Wert handelt, kann auf Grund eines Sonderantrages die Überwachungsstelle die Genehmigung erteilen, daß solche Goldgegenstände als gebrauchte Goldwaren angesehen dürfen. Gebrauchte Goldwaren dürfen nach wie vor nur gegen Anlieferung des vollen Goldinhalts an die Verbraucher veräußert werden.

**Neuregelung der Quittungsgebühren.** Bestätigungen, die im Geschäftsverkehr unter Unternehmern bzw. zwischen Unternehmern und Privatpersonen ausgegeben werden, ferner Bestätigungen, die die Lieferanten öffentlichen Kassen ausstellen, sofern es sich in allen diesen Fällen nicht um die Erfüllung der bücherlich gesicherten Verpflichtungen handelt, unterliegen nicht mehr der Quittungsgebühr.